

STATUTEN

des

Tiroler Volleyballverbandes (TVV)

beschlossen von der Generalversammlung am 25.06.2021



TIROLER VOLLEYBALLVERBAND

A - 6020 Innsbruck – Stadionstraße 1; Tel.: 0512 / 93 55 80; Fax: 0512 / 93 55 81

E-Mail: office@tvv.at URL: www.tvv.at ZVR Nr.: 302037643

Bankverbindung: Bank Austria, IBAN. Nr.: AT961100003895360000, BIC: BKAUATWW

Inhaltsverzeichnis:	Seite
§ 1: Name, Sitz und Tätigkeitsbereich	3
§ 2: Zweck	3
§ 3: Rechtsgrundlage	3
§ 4: Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks	3
§ 5: Arten der Mitgliedschaft	5
§ 6: Erwerb der Mitgliedschaft	5
§ 7: Beendigung der Mitgliedschaft	6
§ 8: Rechte und Pflichten der Vereinsmitglieder	6
§ 9: Verbandsorgane	7
§ 10: Generalversammlung	7
§ 11: Aufgaben der Generalversammlung	8
§ 12: Die Vereinsversammlung	8
§ 13: Das Präsidium	8
§ 14: Aufgaben des Präsidiums	11
§ 15: Besondere Obliegenheiten einzelner Präsidiumsmitglieder	11
§ 16: Kontrolle/Rechnungsprüfung	12
§ 17: Schiedsgericht	12
§ 18: Freiwillige Auflösung des Verbands	13
§ 19: Schlussbestimmungen	13

§ 1: Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

1. Der Verein führt den Namen „Tiroler Volleyballverband“ (TVV)
2. Der Verein hat seinen Sitz in Innsbruck, ist in das dortige Vereinsregister eingetragen und erstreckt seine Tätigkeit auf das Bundesland Tirol. Der Tiroler Volleyballverband ist Mitglied des Österreichischen Volleyballverbandes (ÖVV).

§ 2: Zweck

Der Verband, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, bezweckt die Organisation und Verbreitung des Volleyballsports einschließlich des Beach- und Snowvolleyballsports in Tirol. Der TVV ist überparteilich und gemeinnützig.

§ 3: Rechtsgrundlage

1. Die Rechtsgrundlagen sind in diesem Statut und den nachstehend genannten Bestimmungen zusammengefasst:
 - 1.1 Geschäftsordnung
 - 1.2 Wettspielordnung
 - 1.3 Melde- und Transferordnung
 - 1.4 Ehrenordnung
 - 1.5 Finanz- und Gebührenordnung
 - 1.6 Rechtsmittelordnung
 - 1.7 Disziplinarordnung
 - 1.8 Schiedsrichterordnung
 - 1.9 Beachvolleyball Ordnung
 - 1.10 Kaderordnung
 - 1.11 Bewerbsausschreibungen
 - 1.12 Anti-Dopingordnung
2. Statut und Ordnungen sowie Entscheidungen, die der TVV im Rahmen seiner Zuständigkeit und für seinen Zuständigkeitsbereich erlässt, sind für alle Mitglieder bindend.
3. Darüber hinaus sind die Statuten und Regelungen der FIVB, der CEV sowie die Richtlinien der BSO und der LSO's und des ÖVV zu beachten.
4. Weiters sind die Anti-Doping Regelungen der FIVB und CEV genauso Rechtsgrundlage, wie die Bestimmungen und Regelungen des World Anti-Doping Codes und des österreichischen Anti-Doping Bundesgesetzes. (ADBG)

§ 4: Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

Der Vereinszweck soll durch die in den Abs. 1 und 2 angeführten ideellen und

materiellen Mittel erreicht werden.

1. Als ideelle Mittel dienen:

- 1.1 Die Vertretung, Förderung und Beaufsichtigung des Volleyballsportes in Tirol
- 1.2 Die Organisation und Durchführung von Bewerbungen und Wettkämpfen in Tirol (als auch die Möglichkeit eines landesgrenzüberschreitenden Wettbewerbes)
- 1.3 Die Schulung und Ausbildung von Übungsleitern, Schiedsrichtern, Sportfunktionären, Sportausübenden und anderen Mitarbeitern sowie die Veranstaltung von Lehrgängen
- 1.4 Die allgemeine Regelung des Volleyballsportes und der disziplinierten Verantwortung. Die Entscheidung aller den Tiroler Volleyballsport betreffenden Einzelfragen und oberste Streitschlichtung
- 1.5 Die Einrichtung und Leitung der Tiroler Spielerkader sowie die Aufstellung und Führung von Auswahlmannschaften
- 1.6 Die Werbung und Berichterstattung in allen Medien
- 1.7 Die Betreuung und Förderung aller dem Volleyballsport dienenden Interessen
- 1.8 Die Sicherstellung der Einhaltung seiner Statuten und Beschlüsse, die Beachtung der Regeln, des sportlichen Anstandes und der sportlichen Disziplin sowie der Wahrung des Ansehens des Volleyballsportes seitens der Vereine, Aktiven, Betreuer und Funktionäre durch eine Disziplinarordnung
- 1.9 Bekämpfung von Doping und Eintritt für Maßnahmen, die den Gebrauch von verbotenen leistungssteigernden Mitteln unterbinden
- 1.10 Bekämpfung von Spielmanipulation und Wettbetrug
- 1.11 Der TVV haftet Dritten gegenüber nur für die von seinem Statut gemäß bestellten Organen eingegangenen Verpflichtungen

2. Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:

- 2.1 Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträge
- 2.2 Erwerb von Vermögen jeder Art und Einsatz desselben für den Verbandszweck
- 2.3 Die vom Präsidium festgesetzten Gebühren, welche von den Vereinen und Aktiven für einzelne Leistungen des Verbandes zu entrichten sind
- 2.3 Nach der Disziplinarordnung verhängte Geldstrafen
- 2.4 Subventionen
- 2.5 Erträge aus Veranstaltungen, Wettkämpfen und Bewerbungen; der Verband ist hierbei zu allen gesetzlich erlaubten Rechtsgeschäften berechtigt

- 2.6 Spenden und sonstige Zuwendungen
- 2.7 Erträge aus Schulungen und Weiterbildungen
- 2.8 Werbung jeglicher Art (einschließlich Banden- und Trikotwerbung)
- 2.9 Zinserträge und Beteiligungserträge
- 2.10 Annahme von Erbschaften, Vermächtnissen und Schenkungen

§ 5: Arten der Mitgliedschaft

1. Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche und Ehrenmitglieder.
Ordentliche Mitglieder sind:
 - 1.1 Vereine sowie Vereinssektionen und Zweigvereine mit eigenen Statuten,
welche durch Präsidiumsbeschluss in den Verband aufgenommen wurden.
 - 1.2 Volljährige Einzelpersonen, die in eine der in den § 9,10,12,13,16 und 17 genannten Funktionen satzungsgemäß bestellt wurden, für die Dauer dieser Funktion

Ehrenmitglieder sind: Personen, die hierzu von der Generalversammlung wegen besonderer Verdienste um den Verband ernannt werden.

§ 6: Erwerb der Mitgliedschaft

1. Verbandsmitglieder können alle Vereine, Vereinssektionen und Zweigvereine werden, welche die Mitgliedschaft schriftlich beantragen und gleichzeitig die Statuten des TVV anerkennen, wenn sie:
 - 1.1 ihre eigenen Statuten vorlegen und diese dem Statut des TVV nicht widersprechen. Die Verantwortung, dass die Statuten des Vereines TVV-konform sind, trägt das beitretende Vereinsmitglied
 - 1.2 durch ihre Tätigkeit und Mitarbeit den Verbandszweck des TVV verwirklichen. Ihre Statuten haben dieser Aufgabe zu entsprechen
2. Statuten- und Namensänderungen der Mitgliedsvereine müssen umgehend schriftlich mit den nötigen Unterlagen dem TVV-Präsidium vorgelegt werden. Ihre Genehmigung oder Ablehnung hat der TVV schriftlich mitzuteilen. Wird die Änderung vom TVV-Präsidium abgelehnt, so steht dem Verein die Berufung an die Generalversammlung frei.
3. Über die Aufnahme von ordentlichen Mitgliedern entscheidet das Präsidium. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
4. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Präsidiums durch die Generalversammlung.

§ 7: Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft der Vereine endet durch Austritt, Auflösung oder Ausschluss; die der Funktionäre durch Verzicht, Enthebung, Ablauf der Amtsperiode oder Tod; die der Ehrenmitglieder durch Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft, Verzicht oder Tod.

2. Der Austritt kann nur schriftlich unter Verwendung des TVV-Vereinsabmelde-Formulars (siehe TVV Homepage) bis zum 31. August – 24:00 eines jeden Jahres erklärt werden. Oder durch Tod des Vereinsmitglieds. Erfolgt die Anzeige verspätet, so ist diese erst zum nächsten Austrittstermin wirksam.

Für die Rechtzeitigkeit ist das Datum der Postaufgabe bzw. der Maileingang oder eine Faxbestätigung maßgeblich.

Abmeldungen während der laufenden Saison sind möglich, aber es gibt keine aliquote Refundierung der bereits geleisteten Zahlungen.

3. Das Präsidium kann ein Vereinsmitglied ausschließen, wenn dieses trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist länger als sechs Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hiervon unberührt.

4. Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein kann vom Präsidium auch wegen grober Verletzung anderer Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden.

5. Die Enthebung eines Präsidiumsmitglieds kann wegen schwerwiegender Verfehlungen, Untätigkeit oder destruktiven Verhaltens vom Präsidium mit Zweidrittelmehrheit beschlossen werden. Dies muss auch von der nächstfolgenden Generalversammlung nachträglich ratifiziert werden.

6. Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den im Abs. 4 genannten Gründen von der Generalversammlung über Antrag des Präsidiums beschlossen werden.

§ 8: Rechte und Pflichten der Vereinsmitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Verbandes teilzunehmen und die Einrichtungen des Verbands zu beanspruchen. Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht steht nur den ordentlichen und den Ehrenmitgliedern zu.

2. Jedes Mitglied ist berechtigt, die auf der TVV-Homepage aufliegenden Statuten einzusehen.

3. Mindestens ein Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder (pro Mitgliedsverein eine TVV-Statuten

Stimme) kann vom Präsidium die Einberufung einer Generalversammlung verlangen.

4. Die Mitglieder sind in jeder Generalversammlung vom Präsidium über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Verbandes zu informieren. Wenn mindestens ein Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangt, hat das Präsidium den betreffenden Mitgliedern eine solche Information auch sonst binnen 28 Kalendertagen zu geben.

5. Die Mitglieder sind vom Präsidium über den geprüften Rechnungsabschluss (Rechnungslegung) zu informieren. Geschieht dies in der Generalversammlung, sind die Rechnungsprüfer einzubinden.

6. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Verbands nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Verbands Schaden erleiden könnte. Sie haben die Verbandsstatuten und die Beschlüsse der Verbandsorgane zu beachten. Die Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet.

7. Die stimmberechtigten Mitglieder des Verbandes sind verpflichtet, bei Überschreiten eines Schwellenwertes der erreichten Stimmen einen Vereinsfunktionär für die Mitarbeit im Verband (auf die Dauer von 2 Jahren) zu stellen.

Die Errechnung des Wertes ist unter §10 (6) geregelt.

Der Schwellenwert ist bei jeder Generalversammlung für die nächsten 2 Jahre zu beschließen.

§ 9: Verbandsorgane

Organe des Verbands sind:

1. Generalversammlung (§10 und §11)
2. Vereinsversammlung (§12)
3. Präsidium (§13),
4. Kontrolle (§16)
5. Schiedsgericht (§17)

§ 10: Generalversammlung

1. Die Generalversammlung ist die „Mitgliederversammlung“ im Sinne des aktuellen Vereinsgesetzes. Eine ordentliche Generalversammlung findet alle zwei Jahre statt.

2. Eine außerordentliche Generalversammlung findet auf Beschluss des Präsidiums, der ordentlichen Generalversammlung oder auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder (pro Mitgliedsverein eine Stimme) oder auf Verlangen der Rechnungsprüfer binnen vier Wochen statt.

4. Anträge zur Generalversammlung sind mindestens 10 Tage vor dem Termin der

Generalversammlung beim Präsidium schriftlich, mittels Telefax oder per E-Mail einzureichen.

5. Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden.

6. Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen Mitglieder (§5, 1.1 und 1.2) Jedes Mitglied hat eine Grundstimme. Der Schwellenwert liegt bei 5% der Vereinsstimmen (aufgerundet)

Die Vereine erhalten für jede Mannschaft, welche an der zuletzt durchgeführten und abgeschlossenen TVV-Meisterschaft teilgenommen und diese ordnungsgemäß abgeschlossen hat, eine Zusatzstimme.

Mannschaften, die an Kleinfeldbewerben teilgenommen haben, zählen zur Hälfte (bei ungeraden Zahlen Aufrundung). Cupmannschaften erhalten keine Zusatzstimme.

Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig.

Bei Spielgemeinschaften wird der Stammmannschaft die Basisstimme zugezählt.

7. Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.

Nach Festlegung der Stimmen und Errechnung der jeweils notwendigen Mehrheiten führt ein verspätetes Erscheinen von Vereinsvertretern nicht mehr zu einer Stimmberechtigung.

8. Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.

9. Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Präsident, in dessen Verhinderung der Vizepräsident. Wenn auch dieser verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Mitglied des Präsidiums den Vorsitz.

10. Die Generalversammlung kann durch eine vom Präsidenten bestimmte Person moderiert werden.

11. Die Generalversammlung kann auch online durchgeführt werden.

§ 11: Aufgaben der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

1. Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfer

2. Beschlussfassung über den Voranschlag
3. Wahl und Enthebung der Mitglieder des Präsidiums und der Rechnungsprüfer
4. Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Rechnungsprüfern und Verein
5. Entlastung des Präsidiums
6. Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge
7. Die Ernennung zum Ehrenpräsidenten. Auf Vorschlag des Präsidiums können auch neue Ehrenmitglieder ernannt werden
8. Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins
9. Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen

§ 12: Die Vereinsversammlung

1. Der Vereinsversammlung gehören an:
 - 1.1 alle Präsidiumsmitglieder
 - 1.2 alle Vereinspräsidenten bzw. Obleute oder deren Stellvertreter (max. drei Vertreter pro Verein)
 - 1.3 alle Ehrenmitglieder (ohne Stimmrecht)
2. Aufgaben der Vereinsversammlung:

Sie erarbeitet allgemein die Richtlinien für den Tiroler Volleyballsport. Sie beaufsichtigt die Tätigkeit des TVV-Präsidiums, der Arbeitsbereiche und der Fachreferenten.
3. Die Vereinsversammlung tritt mindestens zweimal jährlich zusammen und wird vom Präsidenten mindestens drei Wochen vorher eingeladen. Im Halbjahr, in dem eine TVV-Generalversammlung stattfindet, kann diese als Vereinsversammlung gezählt werden.
4. Die Vereinsversammlung gibt sich die Geschäftsordnung selbst.
5. Die Vereinsversammlung kann auch online durchgeführt werden.

§ 13: Das Präsidium

1. Das Präsidium besteht aus:
 - 1.1 Präsidenten
 - 1.2 Vizepräsidenten als Funktion eines Ressortleiters
 - 1.3 Ressortleiter Verwaltung
 - 1.4 Ressortleiter Bewerbe
 - 1.5 Ressortleiter Sportsowie dem (den) Ehrenpräsident(en) (ohne Stimmrecht)

2. Das Präsidium wird von der Generalversammlung gewählt. Das Präsidium hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist.

Gehören dem Präsidium fünf Monate lang weniger als drei Mitglieder an oder gehören mehr als die Hälfte der bei der Generalversammlung Gewählten nicht mehr dem Präsidium an, so ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Präsidiums einzuberufen.

Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen hat.

3. Die Funktionsperiode des Präsidiums beträgt zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.
4. Niemand kann zum Präsidenten, Ehrenpräsidenten oder Vizepräsidenten kooptiert werden.
5. Das Präsidium wird vom Präsidenten, in dessen Verhinderung vom Vizepräsidenten, schriftlich oder mündlich einberufen. Sind auch diese auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Präsidiumsmitglied das Präsidium einberufen.
6. Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.
7. Den Vorsitz führt der Präsident, bei Verhinderung der Vizepräsident. Sind beide verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Präsidiumsmitglied oder jenem Präsidiumsmitglied, das die übrigen Präsidiumsmitglieder mehrheitlich dazu bestimmen.
8. Das Präsidium fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag (Dirimierungsrecht).
9. Schriftliche Umlaufbeschlüsse sind zulässig, wenn die vorherige Abhaltung einer Präsidiumssitzung nicht möglich ist und die schriftlichen Stellungnahmen von mindestens 2/3 der Präsidiumsmitglieder vorliegt. Umlaufbeschlüsse müssen in die Tagesordnung der nächstfolgenden Präsidiumssitzung aufgenommen werden. Das Prozedere eines Umlaufbeschlusses ist gesondert geregelt.
10. Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode (Abs.3) erlischt die Funktion eines Präsidiumsmitglieds durch Enthebung (Abs.11) und Rücktritt (Abs. 12).

11. Die Generalversammlung kann jederzeit das gesamte Präsidium oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Präsidiums bzw. Präsidiumsmitglieds in Kraft.
12. Die Präsidiumsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an das Präsidium, im Falle des Rücktritts des gesamten Präsidiums an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung (Abs. 2) eines Nachfolgers wirksam.
13. Das Präsidium gibt sich die Geschäftsordnung selbst.

§ 14: Aufgaben des Präsidiums

Dem Präsidium obliegt die Leitung des Verbandes. Er ist das „Leitungsorgan“ im Sinne des Vereinsgesetzes i.d.j.g.F. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

1. Erstellung des Jahresvoranschlags sowie Abfassung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses (= Rechnungslegung)
2. Vorbereitung der Generalversammlung
3. Einberufung der ordentlichen und der außerordentlichen Generalversammlung
4. Verwaltung des Vereinsvermögens
5. Aufnahme und Ausschluss von ordentlichen und außerordentlichen Vereinsmitgliedern
6. Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereins
7. Verleihung und Aberkennung von Ehrenzeichen
8. Vorbereiten und Einberufen der Vereinsversammlung

§ 15: Besondere Obliegenheiten einzelner Präsidiumsmitglieder

1. Der Präsident führt die laufenden Geschäfte des Verbandes. Der Vizepräsidenten unterstützt den Präsidenten bei der Führung der Verbandsgeschäfte.
2. Der Präsident vertritt den Verband nach außen. Schriftliche Ausfertigungen des Verbandes bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften des Präsidenten oder des Vizepräsidenten und des zuständigen Ressortleiters oder seines Stellvertreters.
3. Rechtsgeschäfte zwischen Präsidiumsmitgliedern und Verband bedürfen der schriftlichen Zustimmung eines anderen Präsidiumsmitglieds.
4. Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verband nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen können ausschließlich von den in Abs. 2 genannten Präsidiumsmitgliedern erteilt werden.

5. Bei Gefahr im Verzug ist der Präsident berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Präsidiums fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
6. Der Präsident, bei dessen Verhinderung der Vizepräsident, führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Präsidium.
7. Der Ressortleiter Verwaltung ist verantwortlich für die Führung der Protokolle der Generalversammlung und des Präsidiums.
8. Der Ressortleiter Verwaltung ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich.

§ 16: Kontrolle/Rechnungsprüfer

1. Zumindest zwei Prüfer werden von der Generalversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Prüfer dürfen keinem Organ mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.
2. Den Prüfern obliegt, die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel.
3. Rechtsgeschäfte zwischen Kontrolle und Verein bedürfen der Genehmigung durch die Generalversammlung. Im Übrigen gelten für die Prüfer die Bestimmungen des § 13 Abs. 10 bis 12 sinngemäß.
4. Jährliche Kontrolle der Einnahmen/Ausgabenaufstellung entsprechend den Budgetvorgaben.
5. Laufende Kontrolle der Geschäftsprozesse

§ 17: Schiedsgericht

1. Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten in Angelegenheiten des Volleyballsports ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes i.d.j.g.F. und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ZPO.
2. Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil des Präsidiums ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch das Präsidium binnen 7 Kalendertagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Kalendertagen seinerseits

ein Mitglied des Schiedsgerichts namhaft. Nach Verständigung durch das Präsidium innerhalb von 7 Kalendertagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 14 Kalendertage ein drittes ordentliches Mitglied zum Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmengleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.

3. Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

§ 18: Auflösung des Verbands

1. Die Auflösung des Vereines „Tiroler Volleyballverband“ kann nur in einer Generalversammlung mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. (vgl. §10, Pkt.8)

2. Ein Antrag auf Auflösung muss auf der Tagesordnung der Generalversammlung als solcher ausdrücklich bezeichnet werden.

3. Diese Generalversammlung hat auch über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Abwickler zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Verbandsvermögen zu übertragen hat.

4. Das Vermögen ist entsprechend der Stimmberechtigungen zur Generalversammlung unter all den Vereinen, die der Gemeinnützigkeit unterliegen, für gemeinnützige, sportliche Zwecke, in einem der Stimmberechtigungen gleichen prozentualen Schlüssel aufzuteilen.

Sollten Vereine auf ihren zugeteilten Anteil verzichten, fällt dieser Anteil wieder prozentuell an die verbleibenden Vereine.

§ 19: Schlussbestimmungen

Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Jänner und endet am 31. Dezember jedes Kalenderjahres